5. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung

der Samtgemeinde Elm-Asse

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse in seiner Sitzung am 03.11.2026 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Elm-Asse beschlossen:

Artikel I

§ 6 – Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters - erhält folgende Fassung:

§ 6 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

(1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschl. Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Schöppenstedt, den 03.11.2026

Samtgemeinde Elm-Asse

Der Samtgemeindebürgermeister

(S. Niehoff)